Stiftung
Familienunternehmen und Politik

29. Oktober 2026

BS/FE

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz), Bundestags-Drucksache 21/8282

Für eine stärkere Berücksichtigung individueller Sicherheits- und Datenschutzinteressen im Transparenzregister eingetragener Personen und für spürbare Bürokratieentlastung

Unsere Änderungsvorschläge im Überblick 2

A. Allgemeine Anmerkungen | Besondere Betroffenheit von Familienunternehmen 3

B. Ausgangslage | Erfahrungen von Familienunternehmen in der Registerpraxis 3

1. Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Registereintrag 4
2. Unnötiger administrativer Aufwand und Verbesserungspotenziale für die Praxis 5

C. Im Einzelnen zum Regierungsentwurf 6

1. Bestätigung von Vertretungsberechtigung (§ 18a GwG-E) 6
2. Erweiterung der Angaben auf den Geburtsort (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E) 6
3. Ausgestaltung der Einsichtnahme ins Transparenzregister (§§ 23, 23a GwG-E) 7
4. Einsichtnahme und Verfahren bei berechtigtem Interesse (§ 23a GwG-E) 8
   a) Journalismus, Berichterstattung und andere Form der medialen Meinungsäußerung 9
   b) Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich NGOs und Wissenschaftlern 9
   c) Fallgruppen als Maßstab etablieren (§ 23a Abs. 2 GwG-E) 10
   d) Anforderungen an Nachweis des „berechtigten Interesses" konkretisieren 11
   e) Prüfung von Amts wegen (§ 23a Abs. 4 Nr. 3 GwG-E) 11
5. Beschränkung der Einsichtnahme (§ 23 Abs. 2 GwG-E) 12
   a) Zugangssperre auch ohne Antrag 13
   b) Katalogstraftaten ergänzen 13
6. Verfahrensrechtliche Sicherungsmaßnahmen (§ 23 Abs. 8 GwG-E) 13
7. Erfordernis einer umfassenden Evaluierung 15

D. Ergänzender Änderungsbedarf | Bürokratie spürbar abbauen 16

1. Verzicht auf FIU-Registrierungspflicht für Güterhändler (§ 59 Abs. 6 i. V. m. § 45 Abs. 1 GwG) 16
2. Verknüpfung von Transparenzregister und Handelsregister 17

E. Fazit | Schlussbemerkungen 17

Unsere Änderungsvorschläge im Überblick

Der Regierungsentwurf entspricht in den für Familienunternehmen relevanten Punkten weitgehend dem Referentenentwurf. Wir konzentrieren uns im parlamentarischen Verfahren daher auf folgende punktuelle Änderungen, die in den Abschnitten B. bis D. im Einzelnen begründet werden:

Nr.	Regelung (Abschnitt)	Unsere Forderung
1.	**§ 18a GwG-E** C. 1	Mehrere Personen je Unternehmen als eintragungsberechtigt vorsehen; Berechtigungen aus Handelsregister ableiten.
2.	**§ 19 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E** C. 2	Verzicht auf die vorgezogene Angabepflicht zum Geburtsort.
3.	**§§ 23, 23a GwG-E** C. 3	Für Reduzierung des Datenkranzes auf EU-Ebene einsetzen; effektiver technischer Schutz vor Datenleaks.
4.	**§ 23a Abs. 2 GwG-E** C. 4 a)	Legaldefinition oder Mindeststandards für die Fallgruppe Journalismus normieren.
5.	**§ 23a Abs. 2 GwG-E** C. 4 b)	Legaldefinition oder Mindeststandards für NGOs als Fallgruppe festlegen.
6.	**§ 23a Abs. 2 GwG-E** C. 4 c)	Fallgruppen des berechtigten Interesses konkreter und enger fassen.
7.	**§ 23a Abs. 4 Nr. 3 GwG-E** C. 4 d)	Nachweisschwelle für berechtigtes Interesse an die Anforderungen für die Registersperre anpassen.
8.	**§ 23a Abs. 4 Nr. 3 GwG-E** C. 4 e)	Nachforschungen von Amts wegen bei Anhaltspunkten für Zweifel an berechtigtem Interesse.
9.	**§ 23 Abs. 2 GwG-E** C. 5 a)	Zugangsbeschränkung nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen vorsehen.
10.	**§ 23 Abs. 2 GwG-E** C. 5 b)	Straftatenkatalog für Beschränkung des Zugangs zum Register um Stalking und Wohnungseinbruchsdiebstahl ergänzen.
11.	**§ 23 Abs. 8, § 24 GwG-E** C. 6	Verfahrensrechtliche Sicherung der Betroffenenrechte: • Speicherung der Suchhistorie, • datenschutzrechtliche Belehrung und Verpflichtungserklärung für Einsichtnehmende, • subjektiver Rechtsschutz gegen zweckwidrige Datenverwendung; • behördenseitige Information über Datenabfrage, • Bußgeldbewehrung von pflichtwidriger Datenverwendung
12.	**Evaluierung** C. 7	Maßstäbe für die Evaluierung des Registerzugangs festlegen; Bericht spätestens ein Jahr nach Geltung.
13.	**§ 59 Abs. 6 i. V. m. § 45 Abs. 1 GwG** D. 1	FIU-Registrierungspflicht für Güterhändler, die ab 10. Juli 2027 keine Verpflichteten mehr sind, vor dem 1. Januar 2027 abschaffen.
14.	**Transparenzregister** B. 2, D. 2	Allgemeine Reform und Vereinfachung des Transparenzregisters; Angliederung an das Handelsregister nach österreichischem Vorbild.

A. Allgemeine Anmerkungen | Besondere Betroffenheit von Familienunternehmen

Das Anti-Money Laundering Package der EU adressiert mit seinem Fokus auf Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine zentrale Regelungsmaterie für die Einhaltung rechtsstaatlicher Maßstäbe und die Gewährleistung fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt. Gleichwohl greifen insbesondere die Regelungen zur Ausgestaltung des Transparenzregisters in primärrechtlich verbriefte Grundrechte unzähliger offenlegungspflichtiger Personen in ganz Europa ein und machen eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich, die die individuellen Schutzinteressen der betroffenen Unternehmer hinreichend berücksichtigen muss.

Dabei bestehen bereits erhebliche Zweifel an der Geeignetheit des Regulierungsansatzes: Das Transparenzregister ist kein geeignetes Mittel zur Geldwäschebekämpfung. Denn, wer Geldwäsche betreibt, wird die dafür erforderlichen Strukturen nicht allein zur Vermeidung eines Bußgelds wahrheitsgetreu zum Transparenzregister mitteilen. Das belegt insbesondere der Fall Wirecard. Defizite bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität liegen daher weniger in den gesetzlichen Anforderungen als in ihrer Durchsetzung.

Im Folgenden soll daher insbesondere Stellung genommen werden zu den Vorgaben zur Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregisters, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Artikel 11 bis 15 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Der vorliegende Regierungsentwurf regelt diese Materie in seinem Artikel 18 [Änderungen des Geldwäschegesetzes]. Im Kontext der grundrechtskonformen Ausgestaltung der Regelungen auf nationaler Ebene ist das ZFG hinsichtlich der legislativen Ausgestaltung des „berechtigten Interesses" an der Einsichtnahme ins Transparenzregister und an der Frage zu bewerten, ob es die schutzwürdigen Interessen der Eintragungspflichtigen hinreichend berücksichtigt. Korrespondierend damit ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber hinreichende verfahrensrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen vorsieht. Darüber hinaus zeigen wir auf, wo das parlamentarische Verfahren für zusätzliche Bürokratieentlastungen genutzt werden sollte (Abschnitt D.).

B. Ausgangslage | Erfahrungen von Familienunternehmen in der Registerpraxis

Familienunternehmen sind von den Vorgaben für den Zugang zum Transparenzregister in besonderer Weise betroffen. Sie müssen der Öffentlichkeit im Zusammenspiel verschiedener – insbesondere handelsrechtlicher – Publizitätspflichten und der Preisgabe der Gesellschafterstrukturen tiefe Einblicke in die Vermögensstruktur und Einkommenssituation

der Unternehmen und der einzelnen Gesellschafter geben. Infolgedessen müssen sie bereits heute mit einem erhöhten Risiko leben, Opfer von Straftaten zu werden.

Gleichzeitig sind staatlich geführte Register hochgradig gefährdet für Cyberangriffe und Datenleaks. Da Unternehmen und Bürger gesetzlich gezwungen sind, hochsensible Daten an einer zentralen Stelle zu hinterlegen, konzentriert sich dort ein enormer Datenschatz. Wird dieser geleakt, sind auf einen Schlag unzählige teils höchst sensible personenbezogene Daten und Vermögensstrukturen kompromittiert, wie unlängst in Liechtenstein. Hinzu kommt die grundlegende Beeinträchtigung sozialer Beziehungen durch öffentliches Bekanntwerden von Einkommen oder Vermögen Offenlegungspflichtiger. Sogenannte „Reichenlisten" und andere mediale Veröffentlichungen bedienen sich der allzu frei zugänglichen Daten staatlicher Register über Vermögensverhältnisse Privater und tragen auf diese Weise zu erheblichen Sicherheitsrisiken für Betroffene bei. Im Rahmen staatlicher Schutzpflichten muss der Gesetzgeber dies in besonderem Maße berücksichtigen und dabei insbesondere den Angehörigenschutz sowie eine mögliche Opferprofilbildung durch Kriminelle mitbedenken.

Große Familienunternehmen haben seit Einführung des Transparenzregisters in Deutschland außerdem regelmäßig schlechte Erfahrungen mit administrativen Abläufen und negativen Auswirkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zum Register gemacht.

1. Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Registereintrag

Die gesetzlich verankerte Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Abs. 2 GwG läuft in der Rechtspraxis angesichts ihrer hohen Anforderungen weitgehend leer. Um eine solche Beschränkung zu erreichen, hat der wirtschaftlich Berechtigte darzulegen, dass Tatsachen außergewöhnliche Umstände belegen, nach denen er nach allgemeiner Lebenserfahrung typischerweise Opfer einer Katalogstraftat wird und die entsprechende Gefahr durch die Einsichtnahme ins Transparenzregister begründet oder zumindest signifikant erhöht wird. Müssen Betroffene bereits erhebliche Anstrengungen unternehmen, diesen Zusammenhang darzulegen, drohen besonders exponierte Personen gänzlich schutzlos zu bleiben: So reichte es dem Verwaltungsgericht Köln[1] für eine Verneinung einer Registersperre bereits aus, dass der öffentlichkeitsscheue Kläger unfreiwillig(!) Gegenstand medialer Berichterstattung ist. Das bedeutet, dass es öffentlichen wie privaten Medien möglich ist, mittels Berichterstattung über wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. GwG deren Anspruch auf Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu ihrem eigenen Registereintrag aktiv

[1] VG Köln (13 K 5996/19) vom 17.07.2024.

auszuhöhlen. Hier besteht erkennbar eine dringend zu schließende Rechtschutzlücke zu Lasten wirtschaftlich Berechtigter (siehe dazu unten C. 5.).

2. Unnötiger administrativer Aufwand und Verbesserungspotenziale für die Praxis

Bereits heute ist der Aufwand für Unternehmen, insbesondere in solchen mit Konzernstrukturen, durch fehlende Schnittstellen und in der Praxis häufig nicht funktionierende Rücksprachemöglichkeiten mit der Registerbehörde bzw. dem Bundesanzeigerverlag enorm. Der hohe administrative Aufwand bei Anlage und Pflege des Eintrags sowie redundante Nachweispflichten im Rahmen von Unstimmigkeitsmeldungen – insbesondere das wiederholt verlangte Einreichen identischer Dokumente – stehen hier beispielhaft.

Ein Beispiel aus der Praxis: In der zentralen Rechtsabteilung eines global tätigen Familienunternehmens sind drei Mitarbeiter (ein Anwalt, zwei Paralegals) jeweils 10 bis 20 Stunden im Monat mit Fragen zu KYC oder UBO beschäftigt. Das Transparenzregister selbst macht davon einen Anteil von ca. vier Stunden im Monat aus, insbesondere durch die Bearbeitung von Unstimmigkeitsmeldungen. Insgesamt kommt dieses Unternehmen auf einen Aufwand von ca. 360 bis 720 Stunden Arbeitszeit im Jahr – ohne erkennbaren Nutzen für das Unternehmen oder den Rechtsverkehr.

Praxisprobleme mit der Registerbehörde und bürokratischer Aufwand haben mindestens in Teilen ihren Ursprung in der verwaltungsinternen Organisation. Dort muss im Sinne von „Once Only" sichergestellt werden, dass nicht immer wieder – konkret oder abstrakt – dieselben Situationen geklärt werden müssen. Insbesondere sollten einmal gesendete Informationen und Konstellationen intern so abrufbar sein können, dass unterschiedliche Sachbearbeiter nicht immer wieder dieselben Informationen anfordern. Das erfordert eine funktionale IT-Struktur ebenso wie entsprechende Schulungen von deren Anwendern, damit das „kann" in § 23a Abs. 3 S. 2 GwG (zukünftig § 23b GwG-E) von diesen nicht als obligatorisch gelesen wird. Noch wünschenswerter wäre eine gesetzliche Klarstellung diesbezüglich.

> **Petitum:** Die besondere Struktur einer Unternehmensgruppe sollte einmalig beim Transparenzregister hinterlegt werden, sodass die Sachbearbeiter des Transparenzregisters auf diese Information jederzeit und wiederholt zugreifen können. Unstimmigkeitsmeldungen müssen bürokratiearm und im Sinne des „Once-Only"-Prinzips bearbeitet werden.

> Außerdem sollte § 23a Abs. 3 GwG (bzw. der neue § 23b GwG) um folgenden Hinweis ergänzt werden: „Die Registerbehörde prüft die Unstimmigkeit auch anhand bereits vorhandener Unterlagen. Im Regelfall genügt es, dass die bereits bestehenden Angaben bestätigt werden."

C. Im Einzelnen zum Regierungsentwurf

1. Bestätigung von Vertretungsberechtigung (§ 18a GwG-E)

Bereits heute äußern Unternehmen in der Registerpraxis den Wunsch nach mehr Flexibilisierung und monieren, dass die Meldekanäle zum Transparenzregister praxisfern konstruiert sind. Anstatt lediglich einer Person im Unternehmen, die ein eigenes Nutzerkonto führt und den Eintrag insoweit exklusiv betreut, wäre es wesentlich praxisfreundlicher, mehrere Personen als eintragungsberechtigt vorzusehen. Auf diese Weise könnten personelle Ausfälle im Unternehmen kompensiert, Vertretungen bei Funktionswechsel ermöglicht und ein dauerhafter Zugriff auf den Registereintrag gewährleistet werden. Die nunmehr vorgesehene zusätzliche Überprüfung und Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person verschärft den bisherigen Zustand zusätzlich. Darüber hinaus sollte im Sinne von „Once Only" die Vertretungsbefugnis registerseitig etwa durch das Abrufen entsprechende Handelsregisterauszüge verifiziert werden, sodass das wiederholte Einreichen von Nachweisen seitens des Unternehmens nicht notwendig ist.

> **Petitum:** In § 18a GwG-E sollte der nationale Gesetzgeber alle Möglichkeiten der Flexibilisierung für die Unternehmenspraxis wahrnehmen und insbesondere mehrere Personen je Unternehmen als eintragungsberechtigt vorsehen sowie deren Berechtigungen selbstständig aus dem Handelsregister ableiten.

2. Erweiterung der Angaben auf den Geburtsort (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E)

Die Ergänzung der Angabepflicht des Geburtsorts erfolgt ausdrücklich im Vorgriff auf die Geltung der Geldwäscheverordnung (GwVO). Da mit deren Geltung die einschlägigen Regelungen des GwG zum 10. Juli 2027 aufgehoben werden – dies gilt insbesondere für die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 GwG, die sodann in Art. 62 GwVO aufgehen – ist es unverständlich, warum vorliegend ohne entsprechende europarechtliche Verpflichtung eine einzelne Angabe im GwG ergänzt wird, die wenig später wieder aufgehoben wird.

> **Petitum:** Im Sinne der Vermeidung unnötiger Belastungen der Regelungsadressaten und der Befolgung klar definierter Zeitschienen der Geltung europäischen Rechts sollte auf eine vorweggenommene Erweiterung der Angabepflicht um den Geburtsort (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E) verzichtet werden.

3. Ausgestaltung der Einsichtnahme ins Transparenzregister (§§ 23, 23a GwG-E)

In Bezug auf das Jedermann-Zugangsrecht nach § 23 Abs. 1b GwG-E bleibt der Umfang der zugänglichen Daten auf die Angaben des § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Vor- und Nachname), Nr. 4 (Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses), Nr. 5 (alle Staatsangehörigkeiten) GwG sowie auf die Angaben über Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und über sein Wohnsitzland beschränkt. Es ist zu begrüßen, dass durch den nach wie vor reduzierten Datenkranz i. S. v. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 die grundrechtlichen Belange wirtschaftlich Berechtigter zumindest im Ansatz in die legislative Abwägung einbezogen werden und die für die Öffentlichkeit einsehbaren persönlichen Daten nicht erweitert werden.

Mit Blick auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) muss an dieser Stelle jedoch der Grundsatz der Datensparsamkeit in Erinnerung gerufen werden. Dies gewinnt insbesondere deshalb an Bedeutung, dass das berechtigte Interesse nunmehr nicht mehr nur fallweise geprüft und bescheinigt werden soll, sondern für mindestens zwölf Monate ohne weitere Prüfung und für bis zu drei Jahre bis zum nächsten Antragserfordernis. Gleichzeitig haben wirtschaftlich Berechtigte keine gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit gegen die jeweilige Einsichtnahme. Gerade vor dem Hintergrund der absehbar erheblichen Erweiterung der anzugebenden Daten des wirtschaftlichen Eigentümers nach Art. 62 GwVO – anzugeben sind ab dem 10. Juli 2027 insbesondere die Wohnanschrift des wirtschaftlichen Eigentümers, die Nummer eines Ausweisdokuments und die Persönliche Identifikationsnummer – müssen etwaige Risiken der Offenlegung dieser einmal im Registereintrag aufgeführten persönlichen Daten einbezogen werden. Schließlich ist aus der Praxis bekannt, dass Daten, die im Register aufgeführt werden, mit einiger Gewissheit an die Öffentlichkeit gelangen.

> **Petitum:** Die Regierungskoalition muss sich sowohl auf EU-Ebene für eine Reduzierung des Registerdatenkranzes einsetzen als auch besondere Schutzmaßnahmen für das Transparenzregister ergreifen, die einen Hacking-Angriff wie in Liechtenstein abwehren und den unbefugten Abfluss sensibler Daten verhindern können.

> Die Ausnahme von der Wohnortmeldepflicht für minderjährige wirtschaftlich Berechtigte muss aufgrund der regelmäßigen Übereinstimmung mit dem Wohnort der Eltern auch auf diese ausgeweitet werden.

4. Einsichtnahme und Verfahren bei berechtigtem Interesse (§ 23a GwG-E)

Die EuGH-Entscheidung vom 22. November 2022 macht die Zugangsvoraussetzung des Vorliegens eines „berechtigten Interesses" für die Fälle des Jedermann-Zugangs erforderlich. Hintergrund ist die Maßgabe, das Interesse an der Aufklärung von Straftaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den Grundrechten der Personen abzuwägen, die als wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister eingetragen sind.[2]

Die nach wie vor unzureichenden Konturen zur Eingrenzung des berechtigten Interesses beim Zugang der Öffentlichkeit zum Transparenzregister[3] tragen erheblich dazu bei, dass sich persönliche Risiken für die Sicherheit von Unternehmern und ihren Familien verwirklichen. Insbesondere Personen, die angesichts ihres über Beteiligungen an familiengeführten Unternehmen entstandenen Vermögens unfreiwillig Gegenstand boulevardesker Berichterstattung sind und vielfach im Fokus Krimineller stehen, werden über die verpflichtende Registrierung und mögliche Offenlegung solch sensibler Daten erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt.[4]

Ausweislich ErwGr. 40, RL (EU) 2024/1640 soll mit der Neuregelung ein Rahmen für die Anerkennung und Überprüfung des berechtigten Interesses auf Unionsebene geschaffen werden. Dabei ist bisher anhand der betreffenden Gruppen des § 23 Abs. 1 GwG zu differenzieren. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung obliegt vorrangig staatlichen Stellen sowie Kredit- und Finanzinstituten, sodass der Begriff des berechtigten Interesses tendenziell eng zu verstehen ist.[5]

In § 23a Abs. 2, Ziff. 1 und 2 GwG-E sieht der Regierungsentwurf Fallgruppen für das Vorliegen eines „berechtigten Interesses" vor. Diese werden gesetzlich nur unzureichend präzisiert und den o. g. Maßstäben nicht gerecht. Die Ausgestaltung der Fallgruppen – sowohl in der Richtlinie (EU) 2024/1640 als auch im vorliegenden Regierungsentwurf – höhlt die europarechtlich vorgegebenen engen Voraussetzungen[6] des Erfordernisses eines

[2] vgl. Schenke/Teichmann in „Transparenzregister und Datenschutz – Was folgt aus der EuGH-Entscheidung zum Wegfall des uneingeschränkten Zugangs zum Transparenzregister"; Stiftung Familienunternehmen und Politik, Berlin 2023, S. VI.

[3] siehe unten (Abschnitt C 4).

[4] Das zeigt umso mehr das Urteil des VG Köln (13 K 5996/19) vom 17.07.2024, siehe dazu auch Nr. 5.

[5] ebd.

[6] Erw.Gr. 40 und 131 der RL 2024/1640. EuGH-Urteil vom 22.11.2022, C-37/20 und C-601/20.

berechtigten Interesses für den Zugang der Öffentlichkeit zum Register aus. Der Entwurf verkennt dabei, dass die Geldwäscherichtlinie keine Vollharmonisierung anstrebt und übernimmt den Richtlinientext ohne weitere Ergänzungen überwiegend wortgleich. Die Notwendigkeit zur Konkretisierung gilt umso mehr, da die Ausgestaltung des Zugangs zum Register über Fallgruppen ermessensreduzierend für den Prozess der Zugangsgewährung wirkt.

a) Journalismus, Berichterstattung und andere Form der medialen Meinungsäußerung

Der Begriff des Journalisten ist aus Gründen der Pressefreiheit normalerweise weit zu verstehen. Er bezeichnet keinen konkreten Beruf und setzt keine spezifische Ausbildung oder gar einen entsprechenden Abschluss voraus. Kurzum: Der Begriff ist nicht hinreichend abgrenzbar. Insoweit ist es Einzelpersonen mit unlauteren Absichten ohne weiteres möglich, sich unter dem Deckmantel eines vermeintlichen journalistischen Interesses Zugang zu sensiblen Daten wirtschaftlich Berechtigter im Transparenzregister zu verschaffen.

> **Petitum:** Für die Fallgruppe des Journalismus bedarf es einer klaren Legaldefinition oder zumindest gesetzlicher Mindeststandards dafür, welcher Personenkreis legitimerweise in die Fallgruppe fällt. Dies ist dringend erforderlich, um möglichen Missbrauch zumindest zu erschweren.

b) Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich NGOs und Wissenschaftlern

Sofern mit den Fallgruppen für das Vorliegen eines „berechtigten Interesses" nach § 23a Abs. 2 GwG-E eine klar konturierte Eingrenzung derjenigen Teile der Öffentlichkeit verfolgt wird, die berechtigten Zugang zu Registerdaten bekommen sollen, scheitert dieser Versuch spätestens an dieser Stelle. Ein Zugang für „Organisationen der Zivilgesellschaft" unter expliziter Nennung von „Nichtregierungsorganisationen" gibt jeden Anspruch an eine die Einsichtnahme beschränkende Wirkung des Erfordernisses eines „berechtigten Interesses" auf.

Weder die Richtlinie (EU) 2024/1640 noch das deutsche Recht sehen eine (Legal-)Definition des Begriffs NGO oder „Organisation der Zivilgesellschaft" vor.[7] Der Schutzauftrag des Staates macht an dieser Stelle jedoch einen sachgemäßen und fairen Interessenausgleich und damit einhergehend klar abgrenzbare Interessengruppen erforderlich. Der Entwurf versäumt es auch hier, wenigstens Mindeststandards als Anhaltspunkte zu setzen,

[7] vgl. hierzu bereits das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 24. November 2014, AZ: WD 3 – 3000 – 149/14; WD 4 – 3000 – 214/14; WD 7 – 3000 – 243/14, dessen Inhalt weiterhin aktuell ist.

um etwa NGOs mit tatsächlichen Aktivitäten in der Geldwäscheprävention von bloßen aktivistischen Bewegungen abzugrenzen, die eine Einsichtnahme nicht im Sinne der Bekämpfung von Finanzkriminalität, sondern aus anderen, etwa politischen Zwecken vornehmen könnten. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass selbst das Merkmal bestimmter Rechtsformen hier nicht ausreichen dürfte, da ein Verein (eine für NGOs typische Rechtsform) ohne weiteren Aufwand gegründet ist.

Zugleich indiziert Erwägungsgrund 41 der Richtlinie (EU) 2024/1640, dass bei einer NGO per se von einem Interesse an der Bekämpfung von Geldwäsche ausgegangen werden kann. Das mag für zahlreiche NGOs gelten. Jedoch sind die gesellschaftlichen Ziele innerhalb der NGO-Landschaft mannigfaltig und bei Weitem nicht vorrangig auf Prävention oder Bekämpfung von Finanzkriminalität gerichtet. Gerade aufgrund dieser in der Richtlinie geäußerten Vermutung muss bereits beim Merkmal der NGO im Gesetzeswortlaut noch klarer und strikter differenziert werden, welche Organisationen tatsächlich darunterfallen.

> **Petitum:** Im Gesetzeswortlaut sollte klarer und strikter differenziert werden, welche Organisationen tatsächlich in die Fallgruppe fallen. Hilfreich wäre bereits das Erfordernis einer entsprechenden Zielsetzung der Organisation in ihrer Satzung sowie die tatsächlich verfolgte Vereinspraxis. Eigentlich müsste – mit Relevanz über das ZFG hinaus – auch eine Legaldefinition für den Begriff der Nichtregierungsorganisation erarbeitet werden.

c) Fallgruppen als Maßstab etablieren (§ 23a Abs. 2 GwG-E)

Der Regierungsentwurf ergänzt den im Referentenentwurf noch nicht enthaltenen Auffangtatbestand des § 23a Abs. 2 Satz 2 GwG-E. Danach hätte die registerführende Stelle „zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kategorien des berechtigten Interesses […] anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung nachweisen, im Einzelfall Zugang zu Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu gewähren“ können. Die vorangestellte Aufzählung der Fallgruppen ist damit nicht nur weiterhin nicht abschließend („insbesondere … bei“), vielmehr wird die Liste noch um einen Auffangtatbestand erweitert. Damit droht die vom europäischen Gerichtshof für notwendig erachtete Begrenzung des Zugangs umso mehr ins Leere zu laufen. Gleichzeitig strebt die Geldwäscherichtlinie gerade keine Vollharmonisierung an – entsprechend wäre es sowohl möglich als auch rechtssicherer, das berechtigte Interesse durch detailliertere Fallgruppen gesetzlich zu präzisieren.

> **Petitum:** Die Fallgruppen des berechtigten Interesses in § 23a Abs. 2 GwG-E sollten abschließend, mindestens jedoch konkreter gefasst und das Wort „insbesondere" gestrichen werden. Der neue Satz 2 sollte unbedingt wieder gestrichen werden. Auch im Falle der Beibehaltung der Fallbeispiele als nicht-abschließende Liste wäre er nicht erforderlich.

d) Anforderungen an Nachweis des „berechtigten Interesses" konkretisieren

Sowohl § 23 Abs. 1 Nr. 3 GwG-E als auch Art. 12 Abs. S. 1 sowie Abs. 2 UAbs. 2 RL EU 2024/1640 sehen ein Nachweiserfordernis vor. Während § 11 GwG für Verpflichtete eine Orientierung gibt, welche Dokumente als Nachweise geeignet sind, fehlt eine entsprechende Maßgabe für die registerführende Behörde. Die Gesetzesbegründung wirkt insofern sogar aufweichend, wenn sie von „zu plausibilisieren und gegebenenfalls nachzuweisen" spricht.

Zudem besteht hier bereits bei der Nachweisschwelle ein Ungleichgewicht zwischen den Einsehenden und den wirtschaftlich Berechtigten: Während der Gesetzeswortlaut bei ersteren auf einen pauschalen Nachweis verweist, wird dieser im Falle von Anträgen auf Beschränkung der Registereinsicht nach § 23 Abs. 2 GwG (und auch im Falle von Melderegistersperren nach § 51 BMG) wesentlich strenger ausformuliert: Hier werden konkrete Tatsachen gefordert, in der Praxis müssen sich behauptete Gefahren regelmäßig sogar bereits realisiert haben (siehe dazu auch Nr. 5).

> **Petitum:** Im Geldwäschegesetz sollte eine entsprechende Norm aufgenommen werden, die die Nachweisqualität des berechtigten Interesses mit entsprechenden Dokumenten konkretisiert und sichert. Die Anforderungen an Nachweise des berechtigten Interesses sollten im Ergebnis zur Sicherstellung einer praktischen Konkordanz gleich streng sein wie an die Nachweise einer Berechtigung auf Beschränkung der Registereinsicht.

e) Prüfung von Amts wegen (§ 23a Abs. 4 Nr. 3 GwG-E)

Der im Entwurf enthaltene Ausschlusstatbestand des § 23a Abs. 4 Nr. 3 GwG-E bzgl. Zweifeln am berechtigten Interesse des Antragstellers schafft in den o. g. Fällen nur unzureichend Abhilfe, da er vom positiven Wissen der Behörden ausgeht, ohne ein Nachforschungsgebot von Amts wegen explizit vorauszusetzen.

Zudem ist es dringend erforderlich, dass die Europäische Union nachsteuert und klar legaldefiniert, welche Vereinigungen sie als Nichtregierungsorganisationen ansieht. Wir bitten die Bundesregierung, sich dafür auf europäischer Ebene einzusetzen.

> **Petitum:** § 23a Abs. 4 Nr. 3 GwG-E sollte klarstellen, dass die Registerbehörde bei Zweifeln am berechtigten Interesse von Amts wegen Nachforschungen anstellen muss. Insoweit sind alle Spielräume für nationale Regelungen auszuschöpfen.

5. Beschränkung der Einsichtnahme (§ 23 Abs. 2 GwG-E)

Mit Blick auf fehlende Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen in Einsichtnahmevorgänge durch Dritte[8] ist es umso wichtiger, dass der Staat seinem Schutzauftrag den gefährdeten Personen gegenüber nachkommt, indem er die in der Richtlinie (EU) 2024/1640 angelegten Schutzmöglichkeiten voll ausschöpft. Vermögende Menschen sind bevorzugtes Ziel krimineller Machenschaften, insbesondere von Erpressung und Entführungen. Betroffene sind ständig einer gesteigerten abstrakten Gefahr ausgesetzt. Dies unterstreicht auch das VG Köln in einer Entscheidung aus 2024, indem es einräumt, dass es „die Lebenserfahrung bei äußerst vermögenden Individuen bzw. Familien nahelegt, dass Angehörige dieser Gruppe stets der zumindest abstrakten Gefahr ausgesetzt sind, Opfer einer der in § 23 Abs. 2 Satz 2 GwG genannten Straftaten zu werden".[9] Aus diesem Grund streben viele der Betroffenen den Rückzug aus dem öffentlichen Raum an, bis hin zum Verbergen des Wohnortes gegenüber der Öffentlichkeit. Das vielfach als existenziell empfundene Bemühen des Schutzes der Privatsphäre wird durch den Zugang der Öffentlichkeit zum Transparenzregister ad absurdum geführt. Mit den nun vorgesehenen Regelungen wird die Gefährdung der Betroffenen noch einmal gesteigert:

Während das Bundesmeldegesetz für die Gewährung der Möglichkeit zur Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) bereits die Möglichkeit einer Gefahr für weit mehr Rechtsgüter als die körperliche Unversehrtheit genügen lässt, sind die Voraussetzungen für eine Beschränkung der Einsicht in das Transparenzregister wesentlich strenger. Die hier zu Recht vom Gesetzgeber getroffene hohe Gewichtung der Individualrechte des Einzelnen wird durch die restriktive Sperrregelung des Transparenzregisters ausgehöhlt. In den seltenen Fällen, in denen eine Sperre genehmigt wird, passiert dies erst nach längeren Genehmigungsverfahren und regelmäßig werden nur Gefahren anerkannt, die sich bereits verwirklicht haben. Damit verkommt der Schutzzweck zur Makulatur.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Maßgaben von Art. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1640 unzureichend umgesetzt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die erheblichen Sicherheitsrisiken für wirtschaftlich Berechtigte, die in einer zu weit gefassten Gewährung

[8] siehe u.a. auch im Folgenden unter Nr. 6.
[9] VG Köln (13 K 5996/19) vom 17.07.2024.

des Registerzugangs für jedermann, aber eben auch in den zu restriktiven Voraussetzungen für eine Beschränkung der Einsichtnahme liegen:

a) Zugangssperre auch ohne Antrag

§ 23 Abs. 2 GwG (alte und neue Fassung) verlangt, anders als die Richtlinie, einen Antrag des wirtschaftlich Berechtigten auf Zugangsbeschränkung. Der EU-Gesetzgeber eröffnet hier den Raum für eine Zugangssperre von Amts wegen, sofern ein unverhältnismäßiges Risiko hinsichtlich der Katalogstraftaten vorliegt.

> **Petitum:** § 23 Abs. 2 GwG-E sollte so angepasst werden, dass eine Zugangsbeschränkung auch von Amts wegen erfolgen kann und nicht allein vom Aktivwerden der Betroffenen abhängt.

b) Katalogstraftaten ergänzen

Der Straftatenkatalog der GwG-Norm umfasst nicht sämtliche von der Richtlinie genannten Bedrohungslagen und relevanten Rechtsgutsgefährdungen. Insbesondere sind die praxisrelevanten Tatbestände der Nachstellung und des Wohnungseinbruchsdiebstahls nicht aufgeführt. Das schränkt das Ermessen der Registerbehörde unsachgemäß ein.

> **Petitum:** Der Katalog des § 23 Abs. 2 GwG ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren um die Tatbestände der § 238 StGB sowie § 244 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu ergänzen.

6. Verfahrensrechtliche Sicherungsmaßnahmen (§ 23 Abs. 8 GwG-E)

Bei Auskunftsverlangen der wirtschaftlich Berechtigten zur Identität desjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme geltend macht, darf laut § 23 Abs. 8 S. 8 GwG-E lediglich zu Funktion oder Beruf der Einsicht nehmenden Person Auskunft erteilt werden, und das auch nur auf Antrag. Diese zusätzliche Einschränkung des Umfangs des Auskunftsanspruchs des wirtschaftlich Berechtigten soll vermeiden helfen, dass eine Identifikation der Person ermöglicht wird. Laut Erwägungsgrund 41 der zugrundeliegenden Richtlinie werden die wirtschaftlich Berechtigten bei Einsichtnahme durch Journalisten oder NGOs in ihren Registereintrag künftig nicht mehr über deren Identität informiert, sondern lediglich über den Umstand der Einsichtnahme als solcher.

All dies stellt aus Perspektive der betroffenen wirtschaftlich Berechtigten einen erheblichen Rückschritt hinsichtlich der Wahrnehmung eigener Rechte dar. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Betroffenen hier ihr in Art. 15 DSGVO verbrieftes Auskunftsrecht hinsichtlich der Identität der Empfänger ihrer personenbezogenen Daten nicht gewährt und

weshalb dieses Recht zur Einsichtnahme in Protokolldaten zum eigenen Registereintrag abgeschnitten werden soll.

Nach geltendem Recht sind zumindest eine Auflistung der natürlichen Personen in anonymisierter Form, die Einsicht genommen haben, sowie bei Einsichtnahme durch eine juristische Person deren Bezeichnung offenzulegen, vgl. § 23 Abs. 8, S. 3 Ziff. 4 und 5 GwG. Dies ist auch dringend erforderlich, um gezielt Rechtschutz bezüglich der Herausgabe der eigenen persönlichen Daten zu erlangen und auch darüber hinaus Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der eigenen Familie treffen zu können. Der Schutz dieser Grundrechtspositionen gegen eine zweckwidrige Verwendung der Daten muss durch verfahrensrechtliche Absicherungen gewährleistet werden. [10] Diesem Anspruch wird der vorliegende Regelungsvorschlag nicht gerecht.

Vielmehr muss der betroffene wirtschaftlich Berechtigte in die Lage versetzt werden, sich möglichst effektiv vor rechtswidrigen Angriffen schützen zu können. Auch mit Blick auf den unzureichenden Schutz der Grundrechte betroffener wirtschaftlich Berechtigter durch den Zugang der Öffentlichkeit als solchem ist eine verfahrensrechtliche Absicherung gegen eine missbräuchliche Verwendung der Daten erforderlich, die eine Identifizierung und Registrierung derjenigen Personen beinhaltet, die persönliche Daten abrufen. Dementsprechend sollte § 23 Abs. 8 GwG-E um folgende Instrumente ergänzt werden[11]:

- Zunächst sollte die Suchhistorie mit Blick auf einen Registereintrag dauerhaft gespeichert werden. Dies ermöglicht die (behördliche) Aufklärung für den Fall, dass sich nachträglich eine zweckwidrige Verwendung der Daten herausstellen sollte.
- Zudem sollte die Einsicht nehmende Person durch eine zu unterschreibende Verpflichtungserklärung an ihre datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten erinnert werden. Dabei sollte sie sich insbesondere dazu verpflichten, die abgerufenen Daten nicht zweckwidrig zu verwenden.
- Bei zweckwidriger Verwendung der Daten durch die Einsicht nehmenden sollte den betroffenen wirtschaftlich Berechtigten ein subjektiver Anspruch auf Aufklärung und gegebenenfalls Schadensersatz gewährt werden.

[10] vgl. Schenke/Teichmann in „Transparenzregister und Datenschutz – Was folgt aus der EuGH-Entscheidung zum Wegfall des uneingeschränkten Zugangs zum Transparenzregister"; Stiftung Familienunternehmen und Politik, Berlin 2023, S. IV.

[11] vgl. auch Schenke/Teichmann in „Transparenzregister und Datenschutz – Was folgt aus der EuGH-Entscheidung zum Wegfall des uneingeschränkten Zugangs zum Transparenzregister"; Stiftung Familienunternehmen und Politik, Berlin 2023, S. 23 ff.

- Ferner sollte die Information über eine Datenabfrage initiativ durch die Behörde erfolgen. Zur Verhinderung etwaiger Verschleierungsaktionen kann diese Information auch zeitversetzt erfolgen.
- Weiter normiert das GwG Sorgfaltspflichten im Umgang mit den gewonnenen Daten lediglich für Verpflichtete, nicht aber für interessierte Einsichtnehmende aus der Öffentlichkeit. Mit Blick darauf, dass das Datenschutzrecht hier regelmäßig dem Fachrecht folgt und immaterieller Schadensersatz nach der DSGVO wenig bis keine Abhilfe schafft, muss der Gesetzgeber dringend entsprechende Sorgfaltspflichten normieren und mit einem Bußgeld bewehren.

Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass Sicherheitsbehörden auf jene Daten, die den Einsichtnahmeprozess betreffen, zugreifen können.

> **Petitum:** An dieser Stelle kann und sollte der nationale Gesetzgeber im Rahmen einer richtliniengetreuen Umsetzung gezielt nachsteuern: § 23 Abs. 8 GwG-E ist um die vorgenannten Instrumente zu ergänzen. Der Auskunftsumfang nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 8 S. 3 Ziff. 4 und 5 GwG) sollte mindestens erhalten bleiben.

7. Erfordernis einer umfassenden Evaluierung

Wir begrüßen das generelle Ziel einer Evaluierung des Gesetzes. Bislang nicht vorgesehen ist jedoch ein Vorschlag, anhand welcher Maßstäbe die Regelungen des Zugangs der Öffentlichkeit zum Register zu evaluieren sind. Eine solche Kontrolle der legislativen Zielsetzung ist nicht nur zentrales Element einer zeitgemäßen Gesetzgebung. Sie dient zugleich als Praxistest, welche der einzelnen Maßgaben den erwarteten Zweck tatsächlich erfüllt haben und welche geändert oder gestrichen werden sollten. Dabei sollten insbesondere die Fragen beantwortet werden, ob die Praxis der Zugangsgewährung für Journalisten und NGOs tatsächlich unter Wahrung der berechtigten und grundrechtlich verbrieften Interessen wirtschaftlich Berechtigter erfolgt. Auch sollte die Wirksamkeit der Regelungen gemessen werden, insbesondere hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zum Register und dessen Beitrags zum Erfolg der gesetzlichen Vorschriften.

Die Ergebnisse einer solchen Evaluierung könnten direkt in Beratungen auf EU-Ebene einfließen und für künftige Novellierungen der Geldwäsche-Regulierung nutzbar gemacht werden.

> **Petitum:** Im Rahmen der Evaluierung sollte die Wirksamkeit der Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Registerzugang zur Aufklärung von Finanzkriminalität überprüft werden. Der Bundesanzeiger Verlag sollte spätestens ein Jahr nach Geltung der Neuregelungen berichten, wie viele Einsichtsbegehren der Öffentlichkeit eingegangen sind, kategorisiert darstellen, welche Anlässe den Anträgen zugrunde lagen, wie viele Anträge auf Zugangsbeschränkung durch wirtschaftlich Berechtigte mit welchem Ergebnis gestellt wurden und in welchem Maße negative Auswirkungen der Zugangsgewährung auf die Sicherheit der wirtschaftlich Berechtigten und ihrer Familien zu verzeichnen waren.

D. Ergänzender Änderungsbedarf | Bürokratie spürbar abbauen

1. Verzicht auf FIU-Registrierungspflicht für Güterhändler (§ 59 Abs. 6 i. V. m. § 45 Abs. 1 GwG)

Nach der derzeit geltenden Rechtslage unterliegen Güterhändler bereits den allgemeinen geldwäscherechtlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Hierzu zählen u. a. die Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („Financial Intelligence Unit" – FIU). Gemäß § 59 Abs. 6 i. V. m. § 45 Abs. 1 GwG sind Güterhändler verpflichtet, sich ab dem 1. Januar 2027 bei der FIU zu registrieren. Als Güterhändler gelten Unternehmen, die gewerblich Güter veräußern, also nahezu alle Unternehmen – darunter praktisch alle Familienunternehmen.

Die ab dem 10. Juli 2027 geltende EU-Geldwäscheverordnung (GwVO) wird das bisherige nationale Geldwäscherecht in weiten Teilen durch unmittelbar geltende europäische Regelungen ersetzen. Für Güterhändler ist insbesondere relevant, dass die GwVO den Kreis der Verpflichteten deutlich einschränkt. Künftig unterfallen nicht mehr *sämtliche* Güterhändler den geldwäscherechtlichen Pflichten. Erfasst werden bspw. nur noch Händler bestimmter hochwertiger Güter sowie Kulturgüter ab einem Transaktionswert von EUR 10.000. Für allgemeine Güterhändler entfällt die Eigenschaft als Verpflichteter.

Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regierungsentwurf hier lediglich eine Verschiebung der Registrierungspflicht vom 1. Januar 2027 auf den Geltungsbeginn der GwVO, den 10. Juli 2027, vornimmt. Zwar wird damit das Problem einer nur sechs Monate dauernden gesetzlichen Zwischenlösung vermieden, dennoch würde für die meisten Güterhändler die Registrierungspflicht entgegen der GwVO entstehen – ein klassischer Fall von Gold-Plating.

> **Petitum:** Die FIU-Registrierungspflicht sollte für diejenigen Güterhändler vollständig abgeschafft werden, die nach der GwVO keiner Registrierungspflicht unterliegen würden. Im Rahmen des ZFG sollte sichergestellt werden, dass die Registrierungspflicht mit Geltung der GwVO zum 10. Juli 2027 entfällt.

2. Verknüpfung von Transparenzregister und Handelsregister

Gemessen an seinem begrenzten Nutzen für die Geldwäschebekämpfung (siehe oben A.) ist es umso misslicher, dass die Ausgestaltung des deutschen Transparenzregisters als separates Register ohne Schnittstelle zum Handelsregister einen enormen bürokratischen Aufwand für Unternehmen verursacht (siehe oben B. 2.). Auch in Österreich ist das Register entsprechend den EU-Vorgaben als Vollregister konzipiert, enthält aber einen automatischen Abgleich mit dem dortigen Handelsregister („Firmenbuch"). Wenn alle Eigentümer ohnehin im Firmenbuch oder Vereinsregister stehen (z. B. GmbHs mit rein natürlichen Personen als Gesellschaftern), greift zudem eine automatische Befreiung. Deutschland sieht dahingegen keine Ausnahmen vor und ermöglicht keine automatische Synchronisierung zwischen den Registern.

> **Petitum:** Es wäre wünschenswert und eine enorme Erleichterung für alle redlichen Unternehmer und überdies im Sinne der Entlastungsziele des Koalitionsvertrages, wenn das Transparenzregister absehbar reformiert würde – mit einem automatischen Abgleich mit dem Handelsregister und einer automatischen Befreiung nach österreichischem Vorbild.

E. Fazit | Schlussbemerkungen

Die in weiten Teilen richtliniengetreue Umsetzung der Vorgaben des Anti-Money Laundering Package der EU vermag es nicht, eine grundrechtskonforme Ausgestaltung der Regelungen zu Inhalt, Einsichtnahme oder auch zu deren Beschränkung zu gewährleisten. Dies liegt im Wesentlichen im Normtext der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2024/1640 begründet. Dennoch bietet dieser Spielräume, in denen es dem nationalen Gesetzgeber möglich ist, den Grundrechtsschutz Betroffener zumindest nachzubessern.

Insofern bitten wir um eine Umsetzung mit Augenmaß und um Ermöglichung einer sorgfältigen und ausgewogenen Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Allgemeinheit einerseits sowie dem individuellen Interesse an persönlicher Sicherheit und einem wirkungsvollen Datenschutz der einzelnen wirtschaftlichen Berechtigten andererseits. So wichtig die Prävention und Aufklärung von Finanzkriminalität ist, so wichtig ist

es auch, den Missbrauch der dafür geschaffenen Instrumente zulasten der Integrität des Einzelnen möglichst sicher auszuschließen.

Auch wenn die verschärften Regelungen zur Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer und die Ausweitung der persönlichen Angaben nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens sind, sondern in der EU-Geldwäscheverordnung (GwVO) geregelt werden, bitten wir die Regierungskoalition, sich auf europäischer Ebene für eine Einschränkung des Datenkranzes der im Register aufzuführenden und der im Rahmen des Jedermann-Zugangsrechts offenzulegenden Daten sowie für einen Abbau des administrativen Aufwands durch die Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer oder Begünstigter einzusetzen.

Der im ZFG an anderer Stelle angelegte verbesserte behördliche Datenaustausch und die Stärkung behördlicher Befugnisse sind der wirksamere und zugleich grundrechtsschonendere Weg im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diesen Kampf müssen Wirtschaft und Behörden gemeinsam führen, anstatt einander unter Generalverdacht zu stellen. Deutsche Familienunternehmen haben ein erhebliches Interesse, kriminelle Machenschaften zurückzudrängen und gezielt zu bekämpfen. Die Verschärfung bereits bestehender Eingriffe in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten der Art. 7 bzw. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hingegen ist der erkennbar falsche Weg.

Die Bundesregierung ist gefordert, sich auf EU-Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die fortwährende Verletzung der Grundrechte rechts- und standorttreuer Familienunternehmer – insbesondere durch die unzureichend begrenzte Gewährung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Transparenzregister – ein Ende findet. Nur in gemeinsamer Kraftanstrengung zwischen Behörden, Gerichten und der Wirtschaft kann kriminellen Strukturen das Handwerk gelegt werden.

Bernhard Stehfest

Leiter Wirtschaftspolitik
Stiftung Familienunternehmen und Politik
Pariser Platz 6a
10117 Berlin
stehfest@familienunternehmen-politik.de

Friederike Gräfin von und zu Egloffstein

Referentin Wirtschaftspolitik
Stiftung Familienunternehmen und Politik
Pariser Platz 6a
10117 Berlin
egloffstein@familienunternehmen-politik.de

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R000083 registriert.